

Statuten

STATUTEN des ELTERNVEREINS der
Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt
Doktor-Eckener-Gasse 2, 2700 Wiener Neustadt
ZVR-Zahl: 234236656

§ 1

Name und Sitz des Vereines:

- (1) Der Verein führt den Namen „Eltern- und Förderverein der Höheren Technischen Bundeslehranstalt in Wiener Neustadt NÖ“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiener Neustadt.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereines: Der Verein ist nicht gewinnorientiert und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken:

- (1) Förderung der Höheren Technischen Bundeslehranstalt in Wiener Neustadt
- (2) Unterstützung mittelloser Schüler und Schülerinnen
- (3) Herstellung einer engen Verbindung zwischen Schule und Elternschaft
- (4) Durch Ausgestaltung der für Unterricht und Erziehung erforderlichen Einrichtungen der genannten Schule im Einvernehmen mit der Direktion bzw. der Lehrkörper und den zuständigen Schulbehörden
- (5) Durch Abhaltung von Zusammenkünften der Eltern mit dem Lehrkörper im Rahmen des Elternvereines zur gemeinsamen Beratung von Fragen der Erziehung und des Unterrichtes
- (6) Durch Abhaltung von bildenden Vorträgen.
- (7) Ideelle und materielle Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten
- (8) Finanzierung von Schüler-Ehrengeschenken für besondere Leistungen

§ 3

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge

- (2) Erträge aus behördlich genehmigten Veranstaltungen
- (3) Spenden
- (4) Subventionen
- (5) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Aktivitäten

§ 4

Arten der Vereinsmitgliedschaft:

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Elternvereines können nur die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler sein, welche die genannte Schule besuchen.
- (3) Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen, Behörden und Körperschaften sein, welche die Vereinsbestrebungen unterstützen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Schule und Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben. Fördernde und Vereinsmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und sind von der Beitragsleistung enthoben, falls sie nicht gleichzeitig ordentliche Vereinsmitglieder sind.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt wenn der Schüler aus der Anstalt ausscheidet; bei gewählten Funktionären mit Ablauf der Funktionsperiode oder durch Austritt.
- (6) Bei einseitiger Erklärung des Mitgliedes kann der Vorstand die Mitgliedschaft verlängern.
- (7) Mitglieder, welche mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages durch mehr als ein halbes Schuljahr trotz zweifacher Mahnung im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden. Ebenso, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen. Über den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder:

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und bei derselben Anträge zu stellen. Es steht ihnen

das Stimmrecht in derselben sowie das aktive und das passive Wahlrecht zu.

2) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind sie zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der, von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6

Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr beginnt jeweils mit dem 1. September und endet mit dem 31. August des Folge-jahres.

§ 7

Organe des Elternvereines:

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt

- a) von der Generalversammlung
- b) vom Vorstand
- c) von den Rechnungsprüfern
- d) vom Schiedsgericht

7.1. Ordentliche Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet jährlich bis spätestens 31. Dezember des laufenden Schuljahres statt.

(2) Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen. Sie kann auch durch Übergabe der Einladung an die Schüler, Ankündigung in der Homepage, per E-Mail oder Aushang erfolgen.

(3) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Alle Beschlüsse, ausgenommen über die Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(6) Der Generalversammlung obliegt:

- (a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Obmannes über die abgelaufene Vereinsperiode

- (b) Entgegennahme des Berichtes des Kassiers über die Geldgebarung
- (c) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers
- (d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- (e) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- (f) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder
- (g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (h) Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereines
- (i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (j) Entlastung des Vorstandes

(7) Selbständige Anträge von Mitgliedern, die bei der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 14 Tage vorher beim Obmann oder Vorstand schriftlich einzubringen, Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht eingelangt sind, können in der Generalversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihnen von dieser die Dringlichkeit mit einfacher Stimmenmehrheit zuerkannt. werden.

7.2. Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer und Kassier und je einem Stellvertreter und den zugeordneten Funktionären.
- (2) Obmann, Schriftführer und Kassier sowie deren Vertreter und Funktionäre müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Außer durch Tod oder Ablauf erlischt die Funktion eines Mitgliedes durch Enthebung (Beschluss der Generalversammlung) oder Rücktritt.

7.2.1. Der Obmann:

- (1) Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind. Er

ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines.

(2) Er vertritt den Verein nach außen und gegenüber den Behörden. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmannstellvertreter vertreten.

(3) Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines werden vom Obmann und dem Schriftführer. Beschlüsse, sowie Ausfertigungen und Bekanntmachungen in Geldangelegenheiten werden vom Obmann und dem Kassier unterfertigt.

7.2.2. Der Schriftführer führt das Protokoll jeder Vorstandssitzung und der Generalversammlung. Ihm obliegt die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.

7.2.3. Der Kassier sorgt für die finanzielle Gebarung des Vereines. Ihm obliegt die Übernahme der Vereinsgelder sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen des Vorstandes, worüber er ordnungsgemäß Buch zu führen hat. Regelungen bezüglich der Zeichnungsberechtigungen zu den einzelnen Bankkonten des Eltern- und Fördervereines werden vom Vorstand beschlossen.

7.3. Rechnungsprüfer: Es sind von der Generalversammlung mindestens 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Sie werden für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Die Rechnungsprüfer

- a) haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen
- b) haben die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen
- c) haben über das Ergebnis der Prüfung alljährlich der Generalversammlung zu berichten
- d) und gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.
- e) haben das Recht bei Vorstandssitzungen anwesend zu sein.
- f) dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

7.4. Schiedsgericht:

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder Streitteil wählt ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter, welche ein drittes Mitglied zum Obmann wählen.

Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 8

Außerordentliche Generalversammlung:

- (1) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Obmann einzuberufen, wenn er eine solche für notwendig erachtet, oder wenn wenigstens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (2) Zu dieser außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung binnen 14 Tagen vom Obmann einzuladen.
- (3) Auf der außerordentlichen Generalversammlung finden sinngemäß die Vorschriften über die Generalversammlung Anwendung.

§ 9

Statutenänderung:

Die Statuten des Vereins können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

§ 10

Auflösung des Vereines:

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck ein-berufenen außerordentlichen Generalversammlung
- (2) Die Auflösung beschließende Generalversammlung hat auch festzusetzen, welchen Schul- oder Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist. Die Verwendung hat jedenfalls gemeinnützig zu erfolgen.

§ 1

- 1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Elternvereines nach den Vorschriften des Gesetzes, den Statuten, sowie nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu führen.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die anderen Mitglieder des Vorstandes über die wesentlichen geschäftlichen Angelegenheiten laufend zu unterrichten.

§ 2

Die Tätigkeit des Vorstandes ist eine Ehrenamtliche. Es gebührt den Vorstandsmitgliedern der Ersatz von tatsächlich angefallenen Kosten. Diese sind im Wege des Kassiers zu vergüten und dem Rechnungsprüfer detailliert darzulegen.

§ 3

Vom Elternausschuss des Elternvereines (in der Folge „EA“) ist die Zustimmung zu folgenden Geschäften und Maßnahmen einzuholen:

In wichtigen Angelegenheiten wie:

- a) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite;
- b) Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
- c) Verträge oder sonstige Rechtsgeschäfte, die nach Umfang, Laufzeit oder sonstigem Risiko über die gewöhnliche Tätigkeit des EV hinausgehen, insbesondere Dauerschuldverhältnisse wie Mietverträge, Beraterverträge oder dgl.
- d) Verfügung von Mitteln, die in Reserven und Jahreseinnahmen nicht gedeckt sind daher mit Kredit finanziert werden müssen. Kreditaufnahmen sind – wenn überhaupt – nur bis zur maximalen Höhe von 10% der Einnahmen des laufenden Jahres zulässig.
- e) Mittelverfügung von mehr als € 10.000.- im Einzelfall gemäß § 5 der GO;
- f) Die HV kann weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die der Zustimmung des EA bedürfen.

§ 4

Der Vorstand verteilt seine Zuständigkeiten folgendermaßen:

Obmann/Obfrau

- Vertretung des EV nach außen
- Erster Ansprechpartner für Mitglieder, Schulleitung, Lehrkörper und Schüler
- Identifikation von Themen, die im allgemeinen Interesse der Mitglieder sind und Erarbeitung von Lösungen
- Aufgriff organisatorischer und inhaltlicher Fragen der Schule und Organisation von deren Diskussion
- Organisation von Veranstaltungen des EV gemeinsam mit dem Schriftführer
- Vertretung des EV im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Gremien (SGA gemeinsam mit den anderen dorthin entsandten Vorstandsmitgliedern)
- Herbeiführung demokratischer Meinungsbildung der Organe des EV zu Fragen, in denen der EV die Meinung der Eltern zu vertreten hat
- Abgabe aller Willens- und Wissenserklärungen des EV gemeinsam mit dem Schriftführer
- Verfügung über die Mittel des EV im Rahmen der Kompetenzregelung gemeinsam mit dem Kassier Schriftführer
- Protokollierung aller Sitzungen der HV, des EA und des Vorstandes
- Herbeiführung schriftlicher Vorstandsbeschlüsse auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes
- Gestaltung und Wartung der Homepage des EV
- Erfassung der Mitglieder des EA und Beirates und Wartung dieser Liste
- Einladungen zu allen Sitzungen des EV (HV, EA, Vorstand)
- Abstimmung von Terminen und Tagesordnungen mit dem Obmann
- Organisation von Veranstaltungen des EV gemeinsam mit dem Obmann

- Abgabe aller Willens- und Wissenserklärungen des EV gemeinsam mit dem Obmann Kassier
- Einforderung der Mitgliedsbeiträge
- Buchführung und Rechnungslegung
- Verwaltung der finanziellen Mittel des EV auf Basis der Entscheidungen von Vorstand und EA
- Kontrolle der geförderten Projekte
- Verwaltung der Unterstützungen für bedürftige Schüler im Rahmen der vom Vorstand übertragenen Kompetenzen
- Verfügung über die Mittel des EV im Rahmen der Kompetenzregelung gemeinsam mit dem Obmann

§ 5

Kompetenzen

Jeweils gültig für den Einzelfall

- Mittelverfügung bis € 2.500.- = Obmann allein
- Mittelverfügung bis € 5.000.- = Obmann gemeinsam mit Schriftführer oder Kassier
- Mittelverfügung bis €10.000.- = Gesamtvorstand
- Mittelverfügung über € 10.000.- = Gesamtvorstand mit Zustimmung des EA

§ 6

Vorstandsentscheidungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag. Stellvertreter sind nur in Abwesenheit des Obmannes ausschlaggebend.

Vorstandssitzungen sind vom Obmann einzuberufen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abstimmungen auf schriftlichem Weg (auch per E Mail) sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht (eine Sitzung verlangt). Für die Gültigkeit ist aber erforderlich, dass sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder daran beteiligt. Eine Frist von 5 Tagen für die Äußerung ist vorzusehen.

§ 7

Hinsichtlich aller Regelungen der GO haben die jeweiligen Stellvertreter die Rechte und Pflichten desjenigen, den sie vertreten. Diesem gegenüber haben sie beratende und unterstützende Funktion.

§ 8

Beirat: Der Vorstand wird die Bildung eines Beirates unterstützen. Als Beirat kann ein Gremium gebildet werden, in das aus den Mitgliedern jeweils 2 Vertreter jeder Abteilung gewählt werden. Dafür sollten sich die Mitglieder/Eltern der einzelnen Klassen formieren, jeweils einen Vertreter ihrer Klasse in ein Abteilungswahlkomitee entsenden, das aus seiner Mitte 2 Abteilungsvertreter wählt. Die Abteilungsvertreter sind dem Vorstand des EV (Schriftführer) bekannt zu geben und bilden den Beirat. Der Beirat ist zu allen Sitzungen des EA einzuladen und hat dort das Recht auf Meinungsäußerung, wobei die Beiräte jeweils die Anliegen der von ihnen vertretenen Abteilung zur Sprache bringen. Stimmrecht haben die Beiräte als EA, dem sie automatisch angehören. Wenn die Mitglieder auf die Entsendung von Vertretern der Abteilung, in der ihre Kinder unterrichtet werden verzichten, wird der Vorstand dennoch um Interessenausgleich bemüht sein.